



Ronen Steinke  
Vor dem Gesetz sind nicht alle gleich. Die neue Klassenjustiz  
ISBN: 978-3-8270-1415-3  
Erscheint am 27.01.2022  
© Berlin Verlag in der Piper Verlag GmbH  
Unkorrigierte Leseprobe

## Inhalt

### Vorwort

#### **I. Gefängnis. Der neue Schuldturn**

1. „Ersatzfreiheitsstrafe“: Eingesperrt, weil man die Geldstrafe nicht zahlen kann
2. Wenn Obdachlose freiwillig ins Gefängnis wollen
3. Der „Strafbefehl“: Kafkas Albtraum

#### **II. Anwälte. Je teurer der Verteidiger, desto unschuldiger wird der Angeklagte**

1. „Die Angeklagte verteidigt sich selbst“: Ein guter Witz, zu besichtigen im Amtsgericht
2. Pflichtverteidiger: Der Rechtsstaat geizt, statt allen einen Anwalt zu gewähren
3. „Gerichtsnutzen“: Armenanwälte an der kurzen Leine

#### **III. Geldstrafe. Je vermögender man ist, desto billiger kommt man davon**

1. „Tagessätze“: Die schöne Idee, Arme und Reiche würden gleichbehandelt
2. „Das Einkommen wird geschätzt“: Ein Geschenk für Reiche
3. Ich zahl' für dich: Wohl dem, der Gönner hat

#### **IV. Wirtschaftskriminalität: Das Glück der weißen Kragen**

1. Wie man Geldstrafen von der Steuer absetzt
2. Wie man Geldstrafen als Spesen abrechnet
3. Der „Deal“, Privileg der Wohlstandskriminellen

#### **V. Urteile: Je prekärer man lebt, desto strenger entscheiden Richter**

1. Das Whisky-Experiment: Wer Probleme in der Familie hat, wird härter bestraft
2. „Gewerbsmäßig“: Wer arm ist, wird eher als Berufsverbrecher eingestuft
3. Bewährung: Wer arbeitslos ist, wird seltener freigelassen

#### **VI. U-Haft. Wer prekär lebt, wird häufiger präventiv eingesperrt**

1. Obdachlose kommen schon für Bagatelldaten hinter Gitter
2. Freigelassen auf „Kautions“: Wer hat, der hat
3. „Fluchtgefahr“: Wer prekär lebt, wird häufiger präventiv eingesperrt

#### **VII. Recht. Paragraphen gegen die Schwächsten**

1. Sex für Heroin: Elendsprostituierte werden kriminalisiert, ihre Freier nicht
2. Hartz-IV-Betrug: Gemessen an den Geldsummen, um die es geht, straft der Staat viel härter als bei Steuerhinterziehung
3. Betteln im Bahnhof: Das Comeback einer Kriminalisierung

#### **VIII. Drogen. Der Konsum geht durch alle Schichten, die Bestrafung nicht**

1. 1,2 Gramm Cannabis, vier Monate Freiheitsstrafe: Die Härte
2. „Kontrolldelikt“: Der Staat sieht bei Ärmern genauer hin
3. Mother's little helper: Die Highs der gehobenen Gesellschaft

#### **22 Vorschläge, wie der Staat es besser machen könnte**

#### Anmerkungen

#### Sachregister

#### Dank

## **Vorwort (Auszug)**

Der Rechtsstaat bricht eines seiner zentralen Versprechen, nämlich dass alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind. Sie sind nicht gleich. Sie sind vor dem Gesetz ungleich. Das ist heute Realität. Das Recht in Deutschland begünstigt jene, die begütert sind. Es benachteiligt jene, die nichts haben. Die Prozesse wegen Wirtschaftsdelikten in Millionenhöhe enden meist mit Mini-Strafen, oder sie werden gleich eingestellt. Prozesse gegen Menschen, die einen Wodka bei Penny klauen, enden hart – und immer härter. Die Gründe dafür haben mit den Gesetzen zu tun. Und mit dem, was die Gerichte heute aus diesen Gesetzen machen.

Das mag man achselzuckend hinnehmen: Es gibt halt oben und unten. Wer Geld hat, der hat es überall leichter. Aber wenn der Rechtsstaat sich so etwas nachsagen lassen muss, dann ist das kein Recht. Es sind angespannte, gereizte Zeiten in Deutschland. Die sozialen Gegensätze im Land verschärfen sich. Arm und Reich entfernen sich voneinander. Und die Justiz steht mittendrin und – versucht, die Wogen zu glätten? Die Gleichheit zu verteidigen? Nein, sie macht leider mit beim Auseinandertreiben.

## II. Anwälte. Je teurer der Verteidiger, desto unschuldiger wird der Angeklagte

### 1. „Die Angeklagte verteidigt sich selbst“: Ein guter Witz, zu besichtigen im Amtsgericht

Deutsch?“, fragt die Richterin. Eine Frau in orangefarbener Jacke steht etwas verloren in der Mitte des kleinen Gerichtssaals in Berlin, ihr Gesicht wirkt wächsern und grau, die blondierten Haare kleben am Hinterkopf.

„Hm?“

„Deutsch?“

„Wie?“

„Ob Sie deutsch sind!!“

„Hm?“

Die Frau hat Schwierigkeiten, die Fragen nach ihren Personalien zu verstehen. Sie ist 76 Jahre alt und auf beiden Ohren schwerhörig, wie sie entschuldigend sagt. Das Geburtsdatum ging gerade noch, die Frau, die Irene von B. heißt, hat genickt, als der Tag im November 1944 vorgelesen wurde. Für den Rest braucht es jetzt mehrere Anläufe. Kein guter Anfang für einen Prozess. Amtsrichterin Anja Grund versucht jetzt einfach, sehr laut zu sprechen. Die Angeklagte, die schwarze Leggings trägt, scheint das nicht als Unfreundlichkeit zu verstehen. Wenn man das denn beurteilen kann als Zuschauer, der Irene von B. zum ersten Mal sieht. Oder auch als Richterin, die sie zum ersten Mal sieht.

Frau von B. wurde vorgeladen wegen einer Packung Kerzen zum Preis von 4,99 Euro. Diese soll sie in der Rossmann-Filiale in der Berliner Schlossstraße eingesteckt haben, „um meinen Adventskranz zu vervollständigen“, wie sie selbst sagt. Das war ein paar Tage vor Weihnachten. „Das ist für mich eine Sache, die ich brauche für meine Gemütlichkeit, weil ich ohnehin allein zu Hause bin.“

Die Kerzen, und daneben auch die Tatsache, dass Frau von B. sich seit ihrem Eintritt ins Rentenalter schon ein paar Mal bei ähnlichen kleinen Taten hat erwischen lassen, seien ihr äußerst peinlich, sagt sie. „Ich fühle mich dabei gar nicht wohl. Ich mein’, ich hab die Kerze ja trotzdem bekommen. Der Polizist hat mir die Kerze gekauft. Der konnte es ja selbst nicht verstehen, dass ich mir wegen einer Kerze so einen Ärger einfange.“

Die Richterin fragt: „Sie müssen diese Frage nicht beantworten, aber mögen Sie uns sagen, wie viel Geld Sie im Monat zur Verfügung haben?“

Irene von B. dreht sich um, schaut zu einem jungen Mann, der sie in den Saal begleitet hat. Der junge Mann sagt: „Knapp 1000 Euro Rente.“

„Und wer sind Sie, bitte?“, fragt die Richterin.

Er sei der gesetzliche Betreuer von Frau von B., sagt er. Das ist ein Satz, bei dem man eigentlich stutzen müsste, denn einen gesetzlichen Betreuer bekommt man in Deutschland, so steht es im Bürgerlichen Gesetzbuch, wenn man „auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen“ kann. Der junge Mann erläutert dann noch: Seit ihrem Schlaganfall sei Frau von B. halbseitig gelähmt. „Auch kognitiv gibt’s erhebliche Einschränkungen.“

Schlaganfall. Das war dem Gericht bis dahin nicht bekannt.

Gerichtsverhandlungen in Deutschland sind eigentlich öffentlich. Das ist ein ehernes Prinzip, es soll Beschuldigte vor Willkür schützen. Eigentlich ist deshalb auch die Verhandlung gegen die 76-jährige Frau von B. öffentlich. Aber es ist vielleicht kein Zufall, dass auf den drei Holzbänken für das Publikum in diesem kleinen, linoleumgefliesten Gerichtssaal niemand sitzt, man müsste dazu ja wissen, dass es dieses Schnellgericht überhaupt gibt, das offiziell „Bereitschaftsgericht“ heißt. Draußen steht nur „Polizei“ und „Landeskriminalamt“.

Und man muss dann in diesem Gebäude, gelegen an einer vierspurigen Bundesstraße, dem Tempelhofer Damm, auch erst den Weg durch eine verschlossene Tür finden, an einem Wachtmeister vorbei, der den Ausweis und die Taschen kontrolliert, dann weiter durch einen langen Gang. Sitzungssaal 0202, gegenüber stehen bunte Müllbehälter für Altglas, Restmüll, Gelber Sack.

An der Wand neben der Tür ist ein A4-Zettel angeschlagen. Wie bei Gerichtssälen üblich. Dort stehen die Namen von neun Angeklagten, die an diesem Tag herbestellt worden sind. Und Uhrzeiten: 10.45 Uhr. 11.00 Uhr. 11.15 Uhr. 11.30 Uhr. 11.45 Uhr. 12.00 Uhr. 12.15 Uhr. 12.25 Uhr. 12.40 Uhr.

An diesem unscheinbaren Ort wickelt Deutschlands größtes Strafgericht, das Amtsgericht Berlin-Tiergarten, jene Fälle ab, für die es sich besonders wenig Zeit nehmen möchte. Solche Schnellgerichte gibt es in fast allen größeren Städten. „Einfach gelagerte Fälle“, heißt es im Amtsdeutsch, darf die Justiz in besonders beschleunigten Verfahren bearbeiten.

Fast immer geht es um Ladendiebstahl oder Schwarzfahren, deutscher Alltag. Vorhin ging es in Saal 0202 um Lebensmittel im Wert von 5,57 Euro. Die Angeklagte hieß Nicole B., 57, sie war teilweise geständig, wie die Richterin vom Blatt ablas. „Sie gesteht Müsli, Schrippen, Lachgummi, Corned Beef“, sagte die Richterin, „Katzenfutter bestreitet sie.“ Und sie bat um Entschuldigung. Weil es aber nicht der erste solche Diebstahl war, bekam sie 30 Tagessätze Geldstrafe. Übersetzt bedeutet das, dass dieser Frau ein Monat Hartz IV weggenommen wird.

Manchmal werden in diesem Gerichtssaal 20 oder 30 Prozesse erledigt, an einem einzigen Tag. Für die Justiz geht es darum, einen Teil der enormen Masse an Verfahren wegzuschaffen, unter

denen sie in Berlin so ächzt. „Wir sind die Massendrescher“, sagt eine Frau, die dort arbeitet. „Wir müssen effektiv und schnell sein. Je höher die personelle Not, desto schneller wird gedroschen.“

Wenn es diese ultrakurzen Prozesse nicht gäbe, dann würde vielleicht – wie in New York – noch bis in die Nacht hinein verhandelt werden müssen. Mit Ladendieben, die noch bei Mondschein auf der Anklagebank sitzen, und mit Richterinnen, die tagsüber schlafen und erst um 17.30 Uhr zur Spätschicht ins „Night Court“ kommen.

Das Schnellgericht ist kein Ort für große Strafen, hier werden nur solche Fälle aufgerufen, bei denen die Justiz mit höchstens sechs Monaten Freiheitsstrafe rechnet. Es ist auch kein Ort des völligen Unverständnisses für Menschen in schwierigen Lebenslagen. Manchmal ergeht auch Gnade vor Recht. Vor einer Stunde zum Beispiel kam ein 27-Jähriger herein, der im Kaufland „diverse Lebens- und Genussmittel“ im Gesamtwert von 42,13 Euro entwendet haben soll. So hat es die Anklägerin vorgelesen. „Eistee der Sorte Lipton Sparkling, Wurst, Fisch und zwei Backwaren.“

Der Angeklagte: Phillip S., breite Figur, das Basecap nahm er ab für seinen kurzen Auftritt, die Kapuzenjacke behielt er an. Er sagte, es sei ihm damals nicht gut gegangen. Er habe wegen seiner Hautkrankheit unter einer Depression gelitten, „ich konnte mich nicht bewegen, ohne dass was aufgerissen ist“. Inzwischen gehe es ihm zum Glück besser, „ich bin jetzt beim Rheumatologen, kriege monatlich Spritzen“. Einen Job habe er auch wieder. Phillip S. hat keine Vorstrafen. Er sagte, er habe zum ersten Mal im Leben etwas im Supermarkt eingesteckt. Das Geld war alle, der Kühlschrank leer. „In dem Moment war es die einfachste Lösung. Jemand nach Geld fragen? Nee.“ Richterin Anja Grund hatte da schon Luft geholt, um etwas zu sagen, aber Phillip S. schob leise hinterher: „Aber war Scheiße, klar.“

Hier sind sich die Richterin und die Anklägerin schnell einig gewesen, sie haben auf eine Strafe verzichtet, nach Paragraph 153 der Strafprozessordnung darf man ein Verfahren ganz ohne Auflagen einstellen. „Die Kosten des Verfahrens trägt die Staatskasse“, hat die Richterin gesagt und Phillip S. nach nicht mal zehn Minuten verabschiedet und Gesundheit und Erfolg gewünscht. „Aber das bleibt bei uns vermerkt“, sagte die Anklägerin noch. „Also, es sollte nicht noch mal vorkommen. Das müssen Sie uns wirklich versprechen.“ – „Versprochen. Ja.“

Aber Gnade ist die Ausnahme. Auch hier, im Schnellgericht. Wer nicht zum ersten Mal erwischt worden ist wie der 27-Jährige, sondern schon zum achten Mal im Supermarkt etwas Kleines eingesteckt hat wie die 76-jährige, halbseitig gelähmte Irene von B., gilt als unbelehrbar. Da wird die Justiz strenger.

Irene von B. ist schon 2009 zu 15 Tagessätzen verurteilt worden, wie jetzt die Anklägerin vorträgt. Damals musste sie eine halbe Monatsrente als Strafe zahlen. Dann noch mal 2011. Und

wieder 2013. 2014. 2015. 2016. 2020. Von Mal zu Mal wurde die Strafe leicht erhöht. So ist es üblich. Auch wenn die Taten Bagatellen bleiben, die Strafen werden irgendwann empfindlich.

Im Gerichtssaal hält jetzt die Anklägerin ihr Plädoyer wegen des Diebstahls der Kerzen für 4,99 Euro. Sie ist keine Juristin. Zu den Bagatelltätern schickt die Berliner Justiz nicht ihre Staatsanwältinnen, das wäre zu teuer, sondern Rechtspflegerinnen, die eine dreijährige Zusatzausbildung zur sogenannten Amtsanwältin absolviert haben. Zwei Drittel der Kriminalitätsfälle in der Hauptstadt werden so abgearbeitet. Meist gibt es nicht mal einen Prozess, die Justiz schickt dann gleich ein schriftliches Urteil, einen sogenannten Strafbefehl, fertig. Wer will, kann Widerspruch einlegen.

Die Anklägerin im Saal also lobt: Es sei immerhin aner kennenswert und strafmildernd, dass die 76-jährige Angeklagte alles zugegeben habe. Und auch der Wert des Diebesguts sei ja minimal. Aber diese vielen Vorstrafen, die offenbar nichts gebracht hätten, „was soll man denn da machen mit Ihnen?“, sagt sie jetzt zur Angeklagten. An die Richterin gewandt fordert sie eine harte Geldstrafe, 40 Tagessätze.

An dieser Stelle müsste jetzt eigentlich ein Verteidiger erwidern. Er könnte für einen etwas gnädigeren Blick werben. Sicher, Irene von B. scheint trotz der vielen Vorstrafen wieder gestohlen zu haben. Aber was ist, wenn man ehrlich ist, das Schlimmste, was die Gesellschaft noch zu befürchten hat von dieser Rentnerin, die alle ein bis zwei Jahre mal etwas klaut? Wofür will man sie noch mit Härte abschrecken? Sie ist 76, schwer gezeichnet, und selbst wenn sie wieder einen kleinen Ladendiebstahl begehen sollte, bliebe der Schaden doch sehr gering.

Der Strafverteidiger könnte auch mit dem argumentieren, was der Bundesgerichtshof „Strafempfindlichkeit“ nennt. Gemeint ist: dass Frau von B. heute offensichtlich kränker ist denn je. Und dass sie mit dem wenigen Geld, das sie noch hat, mehr zu kämpfen hat denn je. Knapp 1000 Euro Rente: Davon geht die Miete ab, Heizung, Strom. Was bleibt, ist in etwa Hartz-IV-Niveau. Neuerdings zerbrechen ihr ständig Sachen, hat sie der Richterin erzählt. Gerade erst habe sie auf der Straße auch ihre Brille verloren. Also auch wenn man die Geldstrafe gar nicht erhöhen würde, dürfte Frau von B. unter dem Geldentzug härter leiden als früher.

Der Strafverteidiger könnte auch die Frage nach der Schuldfähigkeit von Frau von B. aufwerfen. Vielleicht müsste er das sogar. Vielleicht wüsste er auch etwas mehr zu sagen zu den „erheblichen kognitiven Einschränkungen“, von denen der gesetzliche Betreuer so knapp gesprochen hat. Und zu denen auch die Richterin nicht mehr weiß - weil sie nicht nachgefragt hat. Auch die Anklägerin hat nicht nachgefragt.

Wer weiß, vielleicht würden einem Strafverteidiger auch noch ganz andere Dinge einfallen, die der Angeklagten Irene von B. nicht einfallen in diesem Moment. Aber nichts von all dem passiert.

Niemand steht auf. Frau von B. verteidigt sich selbst. Niemand hat ihr einen Pflichtverteidiger zur Seite gestellt.

Ein Recht auf einen vom Staat bezahlten Anwalt bekommt man in Deutschland nur in seltenen Fällen. Bei Straftaten nämlich, die so schwer wiegen, dass sie voraussichtlich zu einer Haftstrafe von mindestens einem Jahr führen werden. Es gibt daneben zwar noch ein paar Extraregeln. Sie sind im Paragraphen 140 der Strafprozessordnung aufgelistet. Dort steht auch: Der Staat muss eine Verteidigerin oder einen Verteidiger bestellen, wenn „ein seh-, hör- oder sprachbehinderter Beschuldigter die Bestellung beantragt“.

Aber ob die Angeklagte Irene von B. das weiß? Ob sie von diesem Recht je gehört hat? Im Gerichtssaal jedenfalls hat niemand sie darauf hingewiesen.

Die Entscheidung, ob ein Angeklagter, der kein Geld hat, einen Strafverteidiger bekommt, trifft allein die Richterin. Nicht eine neutrale Instanz von außen, ein Sozialamt zum Beispiel. In Deutschland entscheidet das dieselbe Richterin, die anschließend auch den Prozess führt. Die also mit diesem Anwalt womöglich streiten oder sich kritisieren lassen müsste. Was ja Zeit und Nerven kostet.

Die Justiz entscheidet auch selbst, dass Fälle wie der von Irene von B. „einfach gelagert“ seien, also keine zu große Mühe wert. Es ist die Vorstellung, die sogenannten einfachen Leute hätten ein einfacheres Leben, was ziemlich anmaßend wirkt. Um dieses Leben geht es ja. Nicht um Kerzen oder Lachgummi. Der Sinn von Strafverfahren soll sein: in das Leben von Menschen auf eine Weise einzugreifen, die sie möglichst auf den Weg des Rechts zurückholt.

Man sieht in diesem Schnellgericht durchaus mal Anwälte. Vorhin zum Beispiel saß am Verteidigertisch für eine Weile eine Frau mittleren Alters, die auf einem rosafarbenen Handy gespielt hat, „Fuchsvideos aus Russland, so süß“, hat sie einmal entschuldigend zur Richterin gesagt, als diese sie angesprochen hat. Die Anwältin und die Richterin: Sie haben ein paar Minuten gewartet auf eine Angeklagte, die nicht aufgetaucht ist. Dann ist die Anwältin wieder gegangen.

Danach saß dort der Anwalt Frank Scherf, 53 Jahre alt. Die schwarze Robe hat er gar nicht erst übergestreift. Es lohnte sich nicht. Ein paar Minuten lang hat er gewartet. Auch sein Mandant ist nicht erschienen. Es sei „manchmal schwierig“, vorher Kontakt zu den Mandanten aufzunehmen, sagt er. „Da gibt es auch welche, die lernt man erst zehn Minuten vor dem Prozess kennen. Die meisten bräuchten eine engere medizinische Betreuung.“

Die 76-jährige Irene von B. in ihrer orangefarbenen Daunenjacke sitzt jetzt auf einem Stuhl. Es hat eine Weile gedauert, bis das geklappt hat. Bis die beiden Frauen in schwarzen Roben, die Richterin und die Anklägerin, durch gemeinsames lautes Rufen in Richtung der Angeklagten überhaupt klarmachen konnten, welcher Stuhl für sie vorgesehen ist.

„Einfach gelagert“ sind Fälle womöglich nur genau so lang, wie kein Anwalt ins Spiel kommt, der Fragen stellt und sich für die Rechte einer Beschuldigten starkmacht. Für den Staat, für den es schnell gehen soll, ist es so sicher einfacher. Aber ist es auch immer gut für die Wahrheitsfindung oder für die Gerechtigkeit?

Ein letztes Mal wendet sich die Richterin an Irene von B.: „Sie haben das letzte Wort, möchten Sie noch etwas sagen?“

Irene von B. schüttelt den Kopf. „Nein, es tut mir wahnsinnig leid, dass ich das gemacht habe. Es soll nicht wieder vorkommen.“

Es folgt das Urteil: Keine zwanzig Minuten sind vergangen seit den ersten Verständigungsschwierigkeiten, da wird Irene von B. wieder hinausgeschickt, beladen mit einer Geldstrafe von 40 Tagessätzen à 20 Euro, insgesamt 800 Euro. Sie darf das in Raten abbezahlen, es dürften trotzdem ein paar schwierige Monate werden für sie.

Ein paar Tage später folgt dann die schriftliche Urteilsbegründung, die gerade mal aus sechs Sätzen besteht. Sätze wie diesem: „Aus der Anklage ergeben sich die erwiesenen Tatsachen und das angewendete Strafgesetz.“ Zu körperlichen und kognitiven Einschränkungen von Irene von B. kein Wort.

Die Nächste, bitte.

## ***V. Urteile: Je prekärer man lebt, desto strenger entscheiden Richter***

### 1. Das Whisky-Experiment: Wer Probleme in der Familie hat, wird härter bestraft

Die Wissenschaftlerin Dorothee Peters von der Universität Bielefeld hat im Frühjahr 1970 ein berühmtes Experiment durchgeführt. Sie hat einer Gruppe von hundert Richterinnen und Richtern immer denselben Straffall vorgelegt. Es ging um den Diebstahl einer Kiste Whisky im Wert von etwa 120 D-Mark.

Die Geschichte war folgende: Ein Lagerarbeiter hat den Whisky in seiner Firma entwendet. Nach seiner Entdeckung hat er die Tat sofort gestanden. Es tue ihm leid! Er habe für seinen eigenen Bedarf gestohlen. Er hoffe, dass sein Chef ihn nicht hinauswerfe.

Und nun? Wie hoch soll die Strafe sein?

Das ist die große Frage, die einem letztlich kein Paragraph beantworten kann. Das Strafgesetzbuch gibt nur einen eher groben Rahmen vor. Liest man etwa den Diebstahlparagrafen 242, so ist die Bandbreite riesig. Von einer minimalen Geldstrafe bis hin zu einer Freiheitsstrafe von fünf Jahren scheint dem Gesetz nach alles denkbar zu sein. Es gibt dann zwar noch ein paar sanfte Richtlinien für die sogenannte Strafzumessung, sie sind zu finden in Paragraph 46, Absatz 2. Gesichtspunkte wie das „Vorleben des Täters“ oder die „Gesinnung, die aus der Tat spricht“, seien zu berücksichtigen. Aber was bedeutet das konkret, „berücksichtigen“?

Das bleibt letztlich der Weisheit der jeweiligen Richterin, des jeweiligen Richters überlassen, das Strafgesetzbuch gibt ihnen keine exakten Vorgaben, keine Berechnungs- oder Gewichtungshinweise, es enthält keinerlei mathematische Formeln. Umso größer bleiben die Spielräume, bleibt der Raum auch für das Einbringen eigener Wertvorstellungen.

Die Richterinnen und Richter im „Whisky-Experiment“ der Kriminologin Dorothee Peters, repräsentativ ausgewählt, sollten jeweils angeben, welches Strafmaß der Lagerarbeiter aus ihrer Sicht verdient habe, und dabei sorgte die Wissenschaftlerin insgeheim noch für eine kleine Besonderheit. Der einen Hälfte der Richter wurde erzählt, dass der Lagerarbeiter in seinem Privatleben Probleme habe. Er trinke „nicht unerheblich“ Alkohol. Er lebe meist getrennt von seiner Frau und seinen drei Kindern. Auch sei bekannt, dass die Frau die Scheidung eingereicht habe, insbesondere weil er viel in Kneipen herumsitze und sich nicht um die Familie kümmere.

Für die andere Hälfte der Richter wurde ein aufgeräumteres Bild des Mannes gezeichnet. Der Lagerarbeiter sei verheiratet und habe drei Kinder. (Das ist kein Widerspruch zu der vorangegangenen Erzählung, aber eine nettere Art der Darstellung.) Er hänge außerdem sehr an seinem Beruf, wo man ihn eigentlich als fleißig und gewissenhaft kenne. Und nicht zuletzt: In seiner Freizeit sei er ein aktiver Turner im Sportverein seines Wohnortes. Mit so einer Biografie, so

kommentierte daraufhin einer der Richter anerkennend, gehöre der Lagerarbeiter ja zu den „armen, aber anständigen Leuten“.

Der Effekt war erstaunlich: Der für „arm, aber anständig“ gehaltene Lagerarbeiter kam bei den hundert Richterinnen und Richtern fast durchweg mit einer Geldstrafe davon, wenn er überhaupt bestraft wurde und das Verfahren nicht sogar sang- und klanglos eingestellt wurde. Nur vier Richter hielten es für richtig, ihm eine Freiheitsstrafe zu geben. Und wenn, dann stets auf Bewährung. Der trinkende, mit Eheproblemen geplagte Lagerarbeiter hingegen bekam – für exakt dieselbe Straftat – sehr viel häufiger eine Freiheitsstrafe, nämlich 16 Mal. Fünfmal sogar ohne Bewährung. Woran haben sich die Richter dann eigentlich mehr orientiert: an dem Verstoß des Lagerarbeiters gegen das Strafgesetzbuch oder an dessen Privatleben? Die Kriminologin Dorothee Peters fragte nach ihrem Experiment vor allem bei den strengeren Richtern nach, was sie denn zu einer solchen Härte gegenüber dem trinkenden, mit seiner Ehefrau verkrachten Arbeiter motiviert habe, und das Ergebnis fasste sie so zusammen: Es sei oft weniger um das Delikt gegangen als um das, was einige Richter die „Lebensführungsschuld“ des Mannes nannten.

Ein Alkoholproblem zu haben ist zwar nicht strafbar. Eheprobleme zu haben ist auch nicht strafbar. Aber das hielt einige Richter nicht davon ab, diese Dinge so erheblich in die Waagschale zu werfen, als wären sie es.

Ein Richter hatte für den trinkenden, mit seiner Frau zerstrittenen Lagerarbeiter „drei bis vier Monate ohne Bewährung“ vorgeschlagen, das ist sehr viel. Auf Nachfrage erklärte er der Forscherin: „Wer so ausgeglitten ist, da muss man doch etwas härter durchgreifen.“ Das härteste noch angemessene, noch vertretbare Urteil gab dieser Richter mit „Gefängnisstrafe von sechs Monaten ohne Bewährung“ an und fügte scheinbar gönnerhaft hinzu: „Trotz seiner Lebensführungsschuld nicht mehr.“

Ein zweiter Richter, der „Gefängnis von drei Monaten ohne Bewährung“ für angebracht gehalten hatte, begründete diese Härte mit den Worten: „Das ist ein Trinker. Ein Schuss vor den Bug ist hier angemessen, eine kräftige Strafe, denn der ist schon ganz hübsch abgeglitten, um abzuschrecken. Die Prognose ist ungünstig.“ Schon wegen des „ungeregelten Lebens“ des Lagerarbeiters könne man es nicht mit einer bloßen Geldstrafe bewenden lassen.

Justitia, römische Göttin der Gerechtigkeit, wird in alten Skulpturen oft mit Augenbinde dargestellt. Die Idee lautete: Justitia soll blind sein. Sie soll „ohne Ansehen der Person“ entscheiden. Sie soll keinen Unterschied machen zwischen Menschen. Das ist heute heillos veraltet. Justitia soll nicht mehr blind sein. Die Idee lautet heute: Sie soll bei jedem Einzelnen genau hinsehen. Das ist ein Gebot der Humanität im Strafrecht, für das Modernisierer in den vergangenen 200 Jahren viel gekämpft haben. Richterinnen und Richter sollen heute unbedingt individuelle Merkmale des Täters berücksichtigen, sie sollen schließlich wissen, in was für ein Leben sie mit ihrer Strafe eingreifen.

Aber auffällig ist dann doch, wie Justitia auf das, was sie da sieht, *reagiert*. Das Privatleben, die Familiensituation: Wenn sie hier Elend, Armut, persönliche Probleme erblickt, warum ist ihre Reaktion dann eigentlich nicht Mitgefühl, sondern: Schärfe? Warum wird sie dann nicht sanfter – sondern zorniger?

Das Experiment von 1970 ist auch deshalb so interessant (und es ist schade, dass so etwas seither in Deutschland nicht wiederholt worden ist), weil es eine wichtige Differenzierung verdeutlicht. Die Forscherin Dorothee Peters, ganz im Geiste der Jahre 1968ff., war damals eigentlich mit der kämpferischen These angetreten, dass es den Richtern – oder zumindest einigen unter ihnen – gezielt um das Disziplinieren der unteren sozialen Schichten gehe. Die Kriminologin meinte: Die Justizstrafe „schichtspezifisch“.

Das ist zweifelhaft. Es ist als Erklärung zu simpel, und das kann man gerade an Peters' Whisky-Experiment gut sehen. Denn in dem fiktiven Whisky-Fall war der Lagerarbeiter ja in beiden Varianten ein Angehöriger der Unterschicht. Wenn die Richter den einen Lagerarbeiter, der eine intakte Ehe führte und im Verein turnte, für „arm, aber anständig“ hielten, so verorteten sie ihn trotzdem als arm.

Die Ungleichbehandlung hat sich nicht am ökonomischen Status festgemacht, sondern am vermeintlichen Versagen in den sozialen Rollen als Vater und Ehemann. Justitia hat den Menschen angesehen und taxiert, ob er ein wertvolles Mitglied der Gesellschaft sei. Einer der Richter formulierte: „Die gesellschaftliche Ordnung verlangt, dass eine Freiheitsstrafe verhängt wird. Der ist haltlos – wenn man Whisky stiehlt, um zu saufen. Man muss ihm mal klarmachen, wohin sein Weg führt.“ Der Lagerarbeiter sei kein verlässlicher Bürger, sondern „schon labberig“, denn er nehme „Diebesgut in Richtung seiner Exzesse, im Sinne seiner Genussucht“.

Das ist es, was das Whisky-Experiment 1970 veranschaulicht hat. Es war nicht die reine Schichtzugehörigkeit, nicht die pure Armut, auf die die Richter so stark reagierten, es waren die vermeintlich „chaotischen Verhältnisse“.

Ist der Angeklagte aus Sicht des Gerichts ohnehin auf Abwegen, in einem „chaotischen“ Leben, dann fällt es leicht, seine Tat als Gewohnheitstat zu deuten, das heißt als vermeintliches Symptom eines größeren Übels. Das hat eine gewisse Logik. Dann braucht es folgerichtig eine harte Strafe, um ihm diese Gewohnheit gründlich auszutreiben. Ist der Angeklagte dagegen aus Sicht des Gerichts grundsätzlich sozial gut integriert, dann fällt es leichter, seine Tat als bloße Gelegenheitstat zu interpretieren. Halb so wild, nur ein Ausreißer! Das muss man bestrafen, gewiss. Aber doch nicht so hart, dass es den Menschen gleich aus der Bahn wirft.

Gegen Angehörige der Unterschicht bestehe manchmal ein „institutionalisierter Verdacht“, dass sie besonders unordentlich leben, so nennt das der Frankfurter Strafrechtsprofessor und Kriminologe Peter Alexis Albrecht. Das heißt laut dem Forscher: Wer aus einer Plattenbausiedlung

kommt oder auch sonst als „Unterschicht“ wahrgenommen wird, der muss bei Gericht manchmal erst zeigen, dass er ein ordentliches Leben führt, damit er keine besonders erhöhte Strafe bekommt. Einige der Richter, die für das Whisky-Experiment befragt wurden, sagten mit einem gewissen Achselzucken zu der Kriminologin: Eine Freiheitsstrafe werde von Trinkern aus der Unterschicht ohnehin nicht als so schwerwiegend empfunden, da sie „in diesen Kreisen häufig vorkommt“. Zudem könne der Beruf eines Arbeiters ja nach der Haft problemlos wieder aufgenommen werden. Das heißt: Wer ein Leben zwischen Kneipe, Ehekrach und ungelerntem Hilfsjob führe, mit dem brauche man auch weniger Mitleid zu haben als mit jemandem, der eine Karriere, Familie, soziales Ansehen zu verlieren habe.

Diese Überlegung scheint es oft zu geben. „Abgebaute Alkoholiker“, so sagten baden-württembergische Justizangehörige 1992 in einer Befragung, würden unter einer Haft doch gar nicht wirklich leiden. Also: Keine falsche Scheu beim Strafen. Auf der anderen Seite sei für Menschen aus gehobener Schicht aber die Haft ganz besonders entwürdigend.

Besonders im Umgang mit Obdachlosen scheint diese Denkweise immer wieder eine Rolle zu spielen. So legt es jedenfalls eine Studie der Universität Freiburg aus dem Jahr 2003 nahe: Gerichte hätten besonders wenig Bedenken, diese Menschen in Untersuchungshaft einzusperren. Die Begründung: Die negativen Folgen seien für Obdachlose angeblich geringer als für Menschen mit bürgerlichem Leben.

Ein besonders angesehener Strafrichter, der langjährige Senatsvorsitzende am Bundesgerichtshof (BGH) Gerhard Schäfer, hat Kolleginnen und Kollegen in der fünften Auflage seines Handbuchs *Praxis der Strafzumessung* im Jahr 2012 sogar geraten: Es liege „auf der Hand“, dass beim Strafmaß unterschieden werden müsse zwischen Personen, denen ein Eingriff in ihre Freiheit angeblich wenig bis nichts bedeute – wer will das beurteilen? –, und denen, die viel zu verlieren hätten. Der „Eindruck von Klassenjustiz“, fügte BGH-Richter Schäfer wohlweislich hinzu, müsse indes vermieden werden. Immer wieder machen Rechtswissenschaftler darauf aufmerksam, dass es dem Sinn und Zweck des Strafrechts widerspricht, wenn ein „Feingeist“ für die gleiche Straftat eine geringere Strafe erhalte als ein „einfacher kleiner Mann“ – so formuliert es der Rechtsprofessor Franz Streng, einer der führenden Experten für Strafzumessung. Aber so geschieht es immer wieder, eben weil die Gerichte den für „klein“ gehaltenen Mann (oder die Frau) für weniger empfindlich halten.

Und hin und wieder scheint auch noch ein zweiter Gedanke hinzuzukommen. Es ist derselbe Gedanke, der auch hinter dem Prinzip der stetig aufsteigenden Strafhärte steht, wenn ein Mensch mehrmals hintereinander erwischt wird. Jedes Mal wird die Strafe ein bisschen erhöht. Von Mal zu Mal reagiert Justitia strenger. Nicht, weil die Richter sich durch den Erfolg ihrer vorangegangenen Strafen bestätigt sehen könnten. Im Gegenteil. Sondern weil die Vorstellung herrscht: Wir müssen wohl lauter sprechen, damit die Botschaft endlich ankommt.

Die Überlegung ist wie folgt: Wer als Erwachsener ohnehin schon viel Ärger am Hals hat, ob aufgrund einer Suchterkrankung oder familiärer Probleme, der wird es kaum merken, wenn die Justiz ihn nur in feinen Worten ein bisschen ermahnt und lediglich an sein Ehrgefühl appelliert. Da müsse man schon brüllen, um sich bemerkbar zu machen.

1994 untersuchte ein Wissenschaftler der Universität Göttingen, Torsten Verrel, mehr als 300 Urteile gegen Gewalttäter in Niedersachsen und Hamburg und fand heraus: Bei gleicher Straftat wurden Täter mit geringer Schulbildung strenger bestraft. Wenn der Täter keinen oder nur einen Sonderschulabschluss hatte, fiel die Strafe regelmäßig höher aus – auch weil diese Schulbiografie von einigen Richterinnen und Richtern als „früh erkennbare Störung des Sozialverhaltens“ gewertet wurde.

Wenn der Delinquent schon viele Niederlagen in seinem Leben einstecken musste – Verlust der Eltern, Scheitern in der Schule, Scheitern im Beruf etc., dann scheint das unter Richtern gelegentlich die Überlegung auszulösen: Wer schon so vom Leben gestraft ist, den kann die Justiz mit einer Strafe nicht mehr leicht beeindrucken. Außer, sie legt sich besonders ins Zeug.

## **VII. Recht. Paragrafen gegen die Schwächsten**

### **1. Sex für Heroin: Elendsprostituierte werden kriminalisiert, ihre Freier nicht**

Ein in Plastik eingewickelt Kugelchen Heroin bekommt man auf der Straße heute schon für acht Euro, die ehemals so teure Droge ist heute eine der billigsten überhaupt geworden. Auch Oralsex kann man als Mann auf der Straße heute schon für acht Euro bekommen, und der Preisverfall hier wie dort hängt leider zusammen.

Die gebürtige Hamburgerin Ramona J., 57 Jahre alt, wird seit Jahren immer wieder wegen „Ausübens der unerlaubten Prostitution“ erwischt. Es geschieht immer am selben Ort, rund um den Brunnen am Hansaplatz im Stadtteil St. Georg zwischen E-Zigarettenshop und Asiamarkt, dass sie sich Männern anbietet. Sie tut das, weil sie keine andere Möglichkeit sieht, ihre Drogensucht zu befriedigen.

Für die sexuellen Leistungen, die dann zum Beispiel im Stundenhotel Blauer Engel vollzogen werden, bekommt sie manchmal einen Geldschein. Oft sind es bloß Münzen. Aber sie macht trotzdem weiter, weil der Druck so groß ist und sie sich nicht anders zu helfen weiß. Ramona J., Hauptschulabschluss, geschieden, drei erwachsene Kinder, ist vor ein paar Jahren krank geworden und dann tief, sehr tief abgestürzt. Jetzt steckt sie fest.

Immer wieder kommt sie seither vor dieselbe Richterin. Amtsrichterin Lena Dammann, 44 Jahre alt, ist in St. Georg für sie zuständig, schon ein halbes Dutzend Mal haben sich die beiden Frauen im Gerichtssaal gegenüber gesessen. Dann schauen sich Ramona J. und die Richterin an, und die Richterin meint, sie sei gezwungen zu handeln. Und weil sie der Meinung ist, dass eine Gefängnisstrafe für Ramona J. unverhältnismäßig hart wäre, gibt sie der Angeklagten jedes Mal: eine Geldstrafe. Womit die Probleme nicht kleiner werden.

„Der Angeklagten wird gestattet, die Geldstrafe in monatlichen Raten zu bezahlen“, schrieb die Richterin in ihrem jüngsten Urteil von Juni 2020. Was sie nicht schrieb, war, woher Ramona J. dieses Geld nehmen sollte, es ging in dem Fall um 720 Euro. Aber wahrscheinlich konnte sie es sich denken. Man sieht sich bestimmt bald wieder.

„Das hat sie mir sogar gesagt, dass sie weiter anschaffen geht, auch um die Geldstrafen zu bezahlen“, so berichtete die Richterin, selbst frustriert über diese Lage, vor einer Weile auf einer Tagung von Strafverteidigern.

Moment, ist Prostitution nicht längst legal? Doch, eigentlich schon. Politik und Justiz sind sich 2002 eigentlich einig geworden: Eine Frau, die sich prostituiert, ist der Gesellschaft keine Rechenschaft schuldig. Sie tut niemandem etwas Kriminelles an (außer vielleicht sich selbst, wenn man das so sehen möchte). Mehr noch: Sie tut nicht einmal etwas Sittenwidriges. Prostitution ist in Deutschland eine erlaubte Tätigkeit.

Aber ganz so gleichgültig ist es dem Staat weiterhin nicht. Das Prinzip heißt: Aus den Augen, aus dem Sinn. Genau wie das Glücksspiel ist auch das anrühige Geschäft der Prostituierten in bestimmte Stadtzonen verbannt. Das Bundesland Hamburg und einige weitere Länder haben deshalb Verordnungen erlassen – Sperrgebietsverordnungen.

So gilt in Hamburg-St. Pauli: Prostitution erlaubt. In Hamburg-St. Georg dagegen: Prostitution verboten. Und wenn ein Mensch auf der falschen Seite dieser Grenze sexuelle Dienste anbietet, dann kann der Staat mit der alten, unverminderten Härte eines Paragraphen 184f des Strafgesetzbuchs daherkommen. Dort steht: „Wer ein durch Rechtsverordnung erlassenes Verbot, der Prostitution an bestimmten Orten überhaupt oder zu bestimmten Tageszeiten nachzugehen, beharrlich zuwiderhandelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen bestraft.“

554 Strafverfahren sind deshalb im Jahr 2019 eingeleitet, 88 Menschen wie Ramona F. sogar verurteilt worden. Der Staat lässt das Strafen nicht sein, jedenfalls im untersten Segment der Prostitution nicht, beim Drogenstrich. In manchen Jahren werden sogar mehr als hundert Elendsprostituierte verurteilt, einige von ihnen auch ins Gefängnis geschickt.

Sinn und Zweck dieser Strafen ist offiziell „das Allgemeininteresse an der Vermeidung von mit der Prostitution verbundenen Belästigungen und Gefahren“, so hat es die Hamburger Richterin Lena Dammann auf der Strafverteidigerkonferenz vom Blatt abgelesen. Dann hat sie in ihr Publikum geblickt und gefragt: „Was soll das eigentlich heißen?“

„Wer“, so hat sie gefragt, „wird dadurch ernsthaft gefährdet, dass Frau J. auf dem Straßenstrich sexuelle Dienstleistungen anbietet, außer dass sie sich gegebenenfalls selbst gefährdet?“ Natürlich sei das kein schöner Anblick. Keine Frage. Für die Anwohner in Hamburg-St. Georg sei das unangenehm. Man könne auch sagen: eine Belästigung. Aber kriminell?, fragte die Juristin. Das sollte man doch anzweifeln, „insbesondere im Hinblick auf den Charakter des Strafrechts als Ultima ratio“, als äußerstes Mittel also, zu dem der Staat nur in sehr ernsten Fällen greifen sollte.

Es kommt nur selten vor, dass Richterinnen oder Richter sich politisch äußern. Aber dies ist so ein Fall. Richterin Dammann hat in ihrer Rede ausgeführt: „Es sind schon sehr spezielle Lebensbedingungen, die dazu führen, dass Menschen der unerlaubten Prostitution im Sperrgebiet nachgehen. Die Betroffenen selbst werden durch die Existenz der Strafnorm nicht von der Ausübung der unerlaubten Prostitution abgehalten, da sie sich in einer extremen Zwangslage befinden, in der ein Gesetzesverstoß das geringere Problem ist, verglichen mit dem Suchtdruck und der finanziellen Notlage.“

Bei Ramona F. ist es so: Sie wohnt überhaupt nicht in der Nähe des Drogenstrichs von St. Georg. Sie wohnt in einem Häuserblock im Norden der Stadt. Sie muss stets die S-Bahn nehmen. Sie fährt also ganz bewusst hinein ins Prostitutions-Sperrgebiet, in die Zone der Strafbarkeit. Es dürfte einen Grund

geben, weshalb sie sich in dieser heruntergekommenen Ecke den Männern anbietet, und nicht an einem Ort mit zahlungskräftigerer Kundschaft.

Im glitzernden, für Rotlicht und Vergnügung bekannten Stadtteil St. Pauli, wo Prostitution legal ist, sind die Reviere abgesteckt, die Straßenzüge aufgeteilt zwischen denen, die über dieses Gewerbe herrschen. Da ist kein Platz für ältere, drogenkranke Frauen wie Ramona J., die die Preise verderben. Es wäre falsch zu sagen: Der Rechtsstaat sieht einfach zu bei diesem Elend von Frauen wie Ramona J. Der Rechtsstaat sieht nicht zu. Er tut mehr. Er bestraft dieses Elend auch noch. Vielleicht sähe Ramona J.s Leben ein wenig anders aus, wenn sie nicht ständig Geldstrafen bekommen hätte. Aber dies ist die Rolle, die der Rechtsstaat spielt in ihrem Leben. Dies ist die Rolle, die auch die Richterin Lena Dammann spielt in ihrem Leben.

Und hinzu kommt noch eine Besonderheit: Ramona J. muss seit Jahren immer wieder vor Gericht erscheinen, ihre diversen Freier hingegen nie. Wenn dem Gesetzgeber denn so viel liegt am „Allgemeininteresse an der Vermeidung von mit der Prostitution verbundenen Belästigungen und Gefahren“, dann kann man sich fragen: Verletzen nicht auch sie, die Freier, die Regeln des Sperrgebiets? Verursachen nicht auch sie eine Belästigung der Anwohner? Einen unschönen Anblick? Unruhe? Aber ihnen bleibt das Schicksal erspart, ins Licht eines öffentlichen Prozesses gezerrt zu werden, Richterin Dammann hat keinen von ihnen je zu Gesicht bekommen.

Den Freiern bleibt erspart, dass die Sache in ihrem polizeilichen Führungszeugnis auftaucht, ihnen bleibt erspart, dass sie überhaupt mit der Polizei zu tun bekommen. Freier – so ist es in Deutschland geregelt – machen sich nur einer Ordnungswidrigkeit schuldig, wenn sie im Sperrgebiet verbotswidrig mit einer Elendsprostituierten wie Ramona F. verkehren. Das heißt: Sie bekommen höchstens ein Bußgeld vom Ordnungsamt. Wie für Parken im Halteverbot.

Das hält nicht nur die Richterin Lena Dammann für absurd. Das halten Juristen, die sich mit dem Thema befassen, schon seit Jahren für absurd. Dieser Strafparagraf sollte abgeschafft werden, fordert selbst der langjährige Bundesrichter Thomas Fischer, der nicht eben als Revolutionär gilt und auch nicht als Feminist. Fischer, der als Richter, Professor und einflussreicher Gesetzeskommentator seit Jahrzehnten in der obersten Etage der juristischen Zunft Verantwortung trägt, schrieb schon vor Jahren trocken: „Der Straftatbestand sollte gestrichen werden“, und er zitierte in dem von ihm herausgegebenen Gesetzeskommentar zum Strafgesetzbuch zahlreiche Jura-Professorinnen und -Professoren, die dieses Plädoyer an die Adresse des Bundestags auch schon abgegeben hatten. Aber irgendwie ist trotzdem nie etwas geschehen. Die Politik rührt das heikle Gebiet des Sexualstrafrechts nur äußerst ungern an, und wenn, dann nur, wenn damit politisch etwas zu gewinnen ist. Wenn etwa die *Bild*-Zeitung gerade nach einem besseren Vorgehen gegen Kindesmissbrauch ruft. Oder wenn neue gesellschaftliche Probleme diskutiert werden und nach einer

zumindest symbolischen Lösung verlangen, wie etwa das Upskirting genannte Fotografieren von Frauen unter ihrem Rock.

Mehr Strafe: Das gibt es hin und wieder. Entkriminalisierung dagegen: Das gibt es so gut wie nie. Elendsprostituierte wie Ramona J., deren ohnehin schon gestraftes Leben durch die sinnlose Strafe noch weniger erträglich gemacht wird, haben keine Lobby, nicht einmal die Hurenverbände sprechen gern für sie.

Solange der Paragraf 184f nicht gestrichen ist, müssen Richterinnen und Richter ihn weiterhin ausführen, manche mit Gewissensbissen wie die Hamburger Richterin Lena Dammann, andere vielleicht auch ohne. Für Frauen wie Ramona F. macht das letztlich wenig Unterschied.

720 Euro Geldstrafe, wie es in Richterin Dammanns letztem Urteil gegen Ramona F. hieß („in monatlichen Raten zu bezahlen“): Wenn Ramona F. das auf dem Elendsstrich rund um den Hansabrunnen in St. Georg verdienen muss, dann sind das umgerechnet 48 Mal Geschlechtsverkehr à 15 Euro. Oder 90 Mal Oralverkehr à acht Euro.

## **2. Hartz-IV-Betrug: Gemessen an den Geldsummen, um die es geht, straft der Staat viel härter als bei Steuerhinterziehung**

Welche Strafe ist gerecht für einen Menschen, der die Staatskasse durch Trickserei um 21 398 Euro erleichtert hat? Gefängnis? Ist das zu hart? Lieber eine Geldstrafe? Oder ist auch das noch zu hart? Zumal wenn es zum ersten Mal geschehen ist – sollte man dann eher noch mal ein Auge zudrücken und ein solches Strafverfahren gegen Auflagen einstellen, sofern das erbeutete Geld zurückgezahlt wird, um dem Täter, der Täterin nicht die Zukunft zu verbauen?

In Döbeln in Sachsen stand im vergangenen Mai eine bislang unbescholtene Frau vor Gericht, weil sie dem Jobcenter drei Jahre lang verschwiegen hatte, dass sie sich mit ihrem Lebenspartner die Wohnung geteilt hatte. Sie war 36 Jahre alt und „derzeit ohne festen Wohnsitz“, wie ein Reporter der *Sächsischen Zeitung* aus dem Gerichtssaal berichtete, und sie hatte bereits alles gestanden. Es tue ihr leid. Sie wolle alles zurückzahlen, so gut sie könne.

„Auch wenn ich unter der Pfändungsgrenze liege, will ich das einfach nur noch zahlen“, sagte sie der Richterin. Sie wolle das Geld in Raten abstottern. „Ich schlafe seit Monaten nicht und will das nur noch vom Tisch haben.“ Es sei nie böse Absicht gewesen, beteuerte sie. „Meine damalige Situation hat mich dazu gebracht.“ Der Schaden für die Staatskasse betrug 21 398 Euro.

Der Vorwurf heißt Sozialbetrug. Eine Liebesbeziehung zu verheimlichen, eine sogenannte Bedarfsgemeinschaft in der staubtrockenen Jobcenter-Sprache: Das bedeutet nicht, dass man sich plötzlich ein schickes Auto leisten könnte. Es bedeutet nicht, dass man plötzlich reich würde. Darum geht es bei diesem Delikt nicht. Man bleibt arm. Ein Auto kann man sich sowieso schon lange nicht mehr leisten. Auch andere Dinge sind unter Hartz-IV-Lebensbedingungen außer Reichweite. Sie bleiben es auch.

Aber es bedeutet, dass man etwas weniger nah an der Hungergrenze lebt. Und dass man sich zumindest etwas wirtschaftliche Unabhängigkeit von seinem Partner, seiner Partnerin erhält. In einer „Bedarfsgemeinschaft“ zu leben, das bedeutet nach den Jobcenter-Regeln nämlich, dass man sehr viel weniger Sozialleistungen bekommt. Der Hartz-IV-Anspruch schnurrt, wenn der Partner Arbeit hat, bis auf null zusammen. Man selbst wird zum bloßen Anhängsel. Man ist total auf seinen Partner angewiesen.

Darum geht es. Reich wird man durch das betrügerische Verschweigen einer „Bedarfsgemeinschaft“ nicht. Habgier ist dann vielleicht auch nicht immer das richtige Wort für das, was diese Täterinnen und Täter antreibt. Hinter jedem Eigentums- und Vermögensdelikt können neben wirtschaftlichen Erwägungen auch ganz andere Motive stehen. Sie mögen manchmal sogar dominieren, die Welt

erhält „ihr Getriebe durch Hunger *und* durch Liebe“, so lautet eine hübsche Formulierung von Schiller.

Der einstige hessische Generalstaatsanwalt Fritz Bauer hat in den 1950er-Jahren seine Kolleginnen und Kollegen zur Vorsicht ermahnt, bevor sie über Menschen urteilen: „Es kommt nicht so sehr darauf an, daß jemand Geld oder Geldeswert haben will, sondern warum und wozu er es haben will. Er mag sich gezwungen fühlen, Zuneigung, Anerkennung oder Macht zu kaufen, womit wir in Bereiche des Seelenlebens stoßen, die mit einem bloßen Bereicherungswillen oder mit Habgier nichts mehr zu tun haben. Es gibt auch andere als wirtschaftliche Nöte.“

Das entschuldigt nichts. Aber wenn es hier um Bestrafung gehen soll, also um die Frage, wie viel Strafe eine Delinquentin „verdient“ hat – dann sollte man durchaus einen Gedanken darauf verwenden. Die Frau, die vor dem Amtsgericht Döbeln stand, war nach dem Eindruck des Journalisten der *Sächsischen Zeitung* jedenfalls „sichtlich überfordert“. Sie war auch völlig allein ins Gericht gekommen.

Das Urteil: anderthalb Jahre auf Bewährung. Damit gilt die Frau als vorbestraft. In einer Reihe von Berufen wird sie von nun an keine Chance mehr haben, sei es in der Betreuung von Kindern und Jugendlichen oder auch im Einzelhandel. Vielleicht wird der Arbeitgeber, den sie inzwischen glücklicherweise wieder hat, sich jetzt auch von ihr trennen müssen.

Ist das hart? Zu hart?

Man kann das einmal in Relation setzen. Wenn die Frau nicht als Hartz-IV-Betrügerin vor Gericht stünde, sondern als wohlhabende Steuerhinterzieherin, dann wäre sie bei derselben Schadenssumme deutlich milder davongekommen. 21 398 Euro? Ihr Verfahren wäre, wenn es das erste Mal ist, wahrscheinlich einfach eingestellt worden. Zahlung einer Geldauflage, fertig. Die Schmach eines öffentlichen Prozesses wäre ihr erspart geblieben. Auch im polizeilichen Führungszeugnis stünde dann: nichts.

Bei beiden Delikten, Steuerbetrug und Hartz-IV-Betrug, ist dasselbe Opfer betroffen: der Staat. Bei beiden Delikten ist auch der Vorwurf derselbe. Jemand hat getrickt und getäuscht. Es sind sozialschädliche Delikte, zum Nachteil der Allgemeinheit. Aber die Diskrepanz ist auffällig. Für Hartz-IV-Betrug gibt es in Deutschland schon bei Schadenssummen von ein paar Tausend Euro sehr ernste Strafen. Gemessen an den Geldsummen, um die es geht, schlägt der Staat mit viel größerer Härte zurück.

Das gilt in Ost wie West: Vor dem Amtsgericht Altena in Nordrhein-Westfalen wurde im Jahr 2020 eine bis dahin unbescholtene Frau verurteilt, die vor dem Jobcenter eine sogenannte Bedarfsgemeinschaft mit einer anderen Frau verschwiegen und deshalb im Laufe von anderthalb Jahren 9000 Euro zu viel erhalten hatte. Die Folge: ein Jahr Freiheitsstrafe auf Bewährung.

Die interne Faustregel gegen Hartz-IV-Betrüger lautet etwa bei der Staatsanwaltschaft in der Millionenstadt Berlin: Nur bis zu einem Schaden von 500 Euro stellen die Ermittler das Verfahren wegen Geringfügigkeit ein. Bis zu 1000 Euro stellen sie gegen Auflagen ein, zum Beispiel Sozialstunden. Dann ist aber Schluss. Ist der Schaden höher, wird keine Nachsicht mehr gezeigt. Dann wird vor Gericht angeklagt. Schon bei einigen Tausend Euro beginnen Freiheitsstrafen. Steuerhinterzieher hingegen können dann immer noch auf Geduld hoffen. Für Steuerhinterzieher hat der Bundesgerichtshof im Jahr 2008 einen Straftarif vorgegeben, der milder ist. Erst von 100 000 Euro an sei eine Freiheitsstrafe auf Bewährung angezeigt. Erst bei einer Schadenssumme jenseits von einer Million Euro seien normalerweise Freiheitsstrafen von mehr als zwei Jahren angemessen – die dann nicht mehr zur Bewährung ausgesetzt werden dürften.

Menschen, die wegen Hartz-IV-Betrugs verfolgt werden, können von so viel Langmut nur träumen. In Osnabrück zum Beispiel ist im vergangenen Jahr ein Ehepaar verurteilt worden, das mehrere Jahre lang Hartz IV bezog, obwohl es insgeheim über ein Konto im Ausland verfügte. Der Schaden für die Staatskasse lag bei 84 304,57 Euro. Die Strafe: Ehemann und Ehefrau erhielten je drei Jahre und zehn Monate Gefängnis.

Man braucht diesen Fall von Hartz-IV-Betrug überhaupt nicht zu beschönigen, und man braucht für die Täter auch keinerlei Sympathie zu empfinden, um nüchtern festzustellen: Das ist hart. Bei Uli Hoeneß, dem FC-Bayern-Boss, waren es 28,4 Millionen Euro, um die er den Fiskus betrogen hatte. Das heißt, Hoeneß hatte grob das Dreihundertfache an Schaden angerichtet. Trotzdem lag seine Strafe noch immer ein bisschen niedriger als bei dem Hartz-IV-Ehepaar aus Osnabrück. Hoeneß' Strafe: drei Jahre und sechs Monate Gefängnis.

Gibt es für diese Diskrepanz irgendeine gerechte Erklärung? Ist der Sozialbetrug der Armen verwerflicher als der Sozialbetrug der Reichen? Haben die Armen mehr Strafe verdient? Es gibt Juristen, die meinen: ja. Sie zeigen auf Hartz-IV-Betrüger und sagen: Die Gemeinschaft ist solidarisch mit dir – und du willst es frech ausnutzen und doppelt kassieren? Das finden manche Juristen besonders strafwürdig. Steuerhinterziehung hingegen: Das sei ja selbst erwirtschaftetes Geld. Halb so wild.

Diese Sichtweise steckt hinter vielen der Urteile. Sie steckt aber auch hinter einer Gesetzeslage, die diese Diskrepanz der Urteile erst ermöglicht. Es ist von der Politik so gewollt: Für Hartz-IV-Schummler gilt der allgemeine Betrugsparagraf des Strafgesetzbuchs in voller Härte. Wobei noch verschärfend hinzukommt, dass die Gerichte bei einer Hartz-IV-Leistung, die jeden Monat aufs Konto kommt, von „gewerbsmäßigem“ Betrug ausgehen. Strafraumen: sechs Monate bis zu zehn Jahre Haft.

Steuerbetrüger hingegen werden vor den Härten des allgemeinen Betrugsparagrafen geschützt durch spezielle Steuertatbestände. Sie sind milder. Sie eröffnen außerdem einen Ausweg. Wer reinen Tisch macht mit einer Selbstanzeige, der kann seiner Bestrafung entgehen. Damit hofft der Fiskus, an Geld

zu kommen, das sonst nie gemeldet worden wäre. Das leuchtet ein. Aber über diesen Ausweg würden sich natürlich auch andere freuen. Hartz-IV-Schummler könnten genauso ein Interesse daran haben, reinen Tisch zu machen, wenn es ihnen gelungen ist, wieder in Arbeit zu kommen. Sie bekommen keine Chance.

Nein, mitnichten ist es „besser“, wenn Menschen den Staat aus einer Position der Stärke heraus übers Ohr hauen. Wer reichlich Einkommen hat, zumal so reichlich wie ein Uli Hoeneß, der hat nicht mehr Ausreden dafür, dass er die Staatskasse mit Trickereien erleichtert. Sondern eher weniger. Der hat nicht mehr Verständnis verdient, wenn er sich Geld genehmigt, das eigentlich für Schulen und Krankenhäuser bestimmt ist. Sondern weniger. Und der hat auch nicht mehr Langmut oder Nachsicht der Justiz verdient als jemand, der dieselbe kriminelle Betrügerei aus einer Position der Armut heraus begeht.

Im Gerichtssaal im sächsischen Döbeln übrigens, wo es um 21 398 Euro ging und die Hartz-IV-Betrügerin ein Geständnis ablegte, hat die Richterin sich am Ende an die Angeklagte gewandt. „Wer mehrfach falsche Angaben zu seinen Lebens- und Wohnumständen macht, der handelt bewusst“, begründete sie ihr Urteil. Das seien Handlungen, die nicht ohne Konsequenzen bleiben könnten, da durch sie der Gesellschaft insgesamt großer Schaden entstehe.

Dasselbe kann man natürlich auch über Steuerbetrug sagen. Ach was, noch viel mehr: Durch Steuerbetrug erleidet die Allgemeinheit jährlich einen Schaden von 50 Milliarden Euro, dazu kommen weitere 50 Milliarden, die durch Steuervermeidungskonstrukte verlorengehen, schätzt die Steuergewerkschaft. Im Vergleich dazu nimmt sich der Schaden durch Hartz-IV-Betrug fast winzig aus. 57,3 Millionen Euro waren es im Jahr 2020, so heißt es bei der Bundesagentur für Arbeit. Das ist etwa ein Tausendstel.

Im Gerichtssaal in Döbeln, so notierte der Reporter der *Sächsischen Zeitung* bloß, verzichtete die Hartz-IV-Bezieher kopfschüttelnd unter Tränen auf eine Verteidigung und auch auf ein Schlusswort.